



## Pensionszusagen - Bewertungsverfahren

### 1. Bewertungsverfahren

Das zur Bewertung der Pensionsverpflichtung heranzuziehende Verfahren übt einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des bilanziellen Wertansatzes aus. Bei den grundsätzlich zur Verfügung stehenden Bewertungsmethoden kann zwischen zwei grundlegend verschiedenen Typen, den **Anwartschaftsdeckungs-** und dem **Anwartschaftsbarwertverfahren**, unterschieden werden:

<b>Anwartschaftsdeckungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gegenwartswertverfahren</li><li>▪ Teilwertverfahren</li></ul>
<b>Anwartschaftsbarwertverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Barwert der unverfallbaren Anwartschaft (quotierter Anwartschaftsbarwert)</li><li>▪ PUC-Methode (degressiv quotierter Anwartschaftsbarwert)</li></ul>

### 2. Anwartschaftsdeckungsverfahren

Grundlage für die Bewertung nach dem **Anwartschaftsdeckungsverfahren** ist immer die insgesamt zugesagte Versorgungsleistung. Eine Abgrenzung zwischen der Vergangenheit (Past Service) und der Zukunft (Future Service) findet hier zunächst nicht statt. **Bei den Anwartschaftsdeckungsverfahren handelt es sich um sog. Gleichverteilungsverfahren.**

#### 2.1 Teilwertverfahren

Das Teilwertverfahren ist wohl das in Deutschland bekannteste Bewertungsverfahren, da es seit Einführung des BetrAVG zwingend der steuerrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen zugrunde zu legen ist (§ 6a EStG). Es kann in modifizierter Form auch der handelsrechtlichen Bewertung zugrunde gelegt werden.

Da das **Teilwertverfahren ein Gleichverteilungsverfahren ist**, wird die Rückstellung mit gleich bleibendem Aufwand angesammelt. Dieses Ergebnis wird dadurch erreicht, dass der Jahresaufwand so kalkuliert wird, dass unter den Bedingungen am jeweiligen Bewertungsstichtag der Jahresaufwand gleich bleibend ist. Zur Umsetzung dieses Lösungsansatzes wird zur Ermittlung der Pensionsrückstellung fiktiv die Finanzierung mittels eines Lebensversicherungsvertrags unterstellt. Die Pensionsrückstellung entspricht somit im Prinzip der Deckungsrückstellung eines Lebensversicherungsunternehmens, die dessen Verpflichtungsumfang gegenüber dem Versicherungsnehmer widerspiegelt.

Deckungs- und Pensionsrückstellung werden gleichermaßen unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik ermittelt. Im Gegensatz zur Versicherungsgesellschaft nimmt der Bilanzierende jedoch keine Versicherungsbeiträge ein. Vielmehr wird zur Ermittlung der Pensionsrückstellung eine fiktive Beitragszahlung des Bilanzierenden an sich selbst unterstellt. Diese fiktiven Beiträge beschreibt das EStG mit dem Begriff der „betragsmäßig gleich bleibenden Jahresbeiträge“ (siehe hierzu § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG). Die Ermittlung erfolgt nach den Grundsätzen des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips, d. h. zu Beginn hat der Barwert der künftigen Prämien dem Barwert der künftigen Leistungen zu entsprechen.

Die Verteilung des Versorgungsaufwands erfolgt beim Teilwertverfahren grundsätzlich innerhalb des **Zeitraums ab Dienstbeginn**. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei einer Zusageerteilung, die erst etliche Jahre nach dem Dienst Eintritt erfolgt und nach dem Teilwertverfahren bewertet wird, die rechnerischen Rückstellungen, die seit dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts entstanden sind, im Wirtschaftsjahr der Zusageerteilung in einem Betrag ergebniswirksam verbucht werden können (sog. Erstrückstellung). Damit ist zugleich der Effekt beschrieben, der nach Einführung des Teilwertverfahrens zu einer wesentlichen Verbreiterung von unmittelbaren Versorgungszusagen geführt hat.



## 2.1.1 Bewertung während der Anwartschaftsphase

Die Ermittlung der Pensionsrückstellung erfolgt beim Teilwertverfahren **während der aktiven Anwartschaftsphase** in drei Schritten:

- Zunächst wird der **Barwert der künftigen Pensionsleistungen** (sog. Anwartschaftsbarwert) auf der Grundlage der insgesamt zugesagten Versorgungsleistungen ermittelt.
- Im nächsten Schritt werden die fiktive Jahresnetto-Prämie sowie der **Barwert der noch ausstehenden fiktiven Prämien** (Jahresbeträge) ermittelt. Dabei repräsentiert der Barwert der noch ausstehenden Prämien den noch nicht verdienten Anteil der Versorgungsanwartschaften.
- **Die auszuweisende Pensionsrückstellung** errechnet sich durch Subtraktion der beiden Ergebnisse (Barwert der künftigen Pensionsleistungen abzgl. des Barwerts der noch ausstehenden Prämien).

## 2.1.2 Bewertung während der Leistungsphase sowie für unverfallbar Ausgeschiedene

**Nach Eintritt des Versorgungsfalls** bzw. nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften wird die auszuweisende Pensionsrückstellung in Höhe des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen ermittelt (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG).

## 2.2 Gegenwartswertverfahren

Vor Einführung des Teilwertverfahrens erfolgte die steuerrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen über das Gegenwartswertverfahren. **Der Unterschied zwischen dem Gegenwartswert- und dem Teilwertverfahren** besteht alleine darin, dass das Gegenwartswertverfahren den Versorgungsaufwand immer auf den **Zeitraum ab Zusageerteilung verteilt**, während das Teilwertverfahren immer auf den Zeitraum ab Dienstbeginn abstellt.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass es bei einer Bewertung nach dem Gegenwartswertverfahren – im Gegensatz zum Teilwertverfahren – im Falle einer Zusageerteilung, die erst etliche Jahre nach dem Dienst Eintritt erfolgt, nicht zu einer die Vorjahre der Dienstzeit berücksichtigenden außerordentlichen Erstrückstellung kommen kann.

## 3. Anwartschaftsbarwertverfahren

Bei einer Bewertung nach den **Anwartschaftsbarwertverfahren** wird der Bewertung der Pensionsverpflichtung grundsätzlich der am Bilanzstichtag erdiente (unverfallbar erworbene) Versorgungsanspruch (Past Service) zugrunde gelegt. Die Zukunft (Future Service) bleibt bei der Bewertung außen vor.

Bei einer Bewertung nach den **Anwartschaftsbarwertverfahren** wird der fiktive Einmalbeitrag ermittelt, der am jeweiligen Bilanzstichtag benötigt würde, um die bis zum Bilanzstichtag unverfallbar erworbenen Versorgungsanwartschaften zu finanzieren. **Bei den Anwartschaftsbarwertverfahren handelt es sich um sog. Ansammlungsverfahren.**

### 3.1 PUC-Methode

Das international gebräuchlichste Verfahren ist die sog. **Projected-Unit-Credit-Method (PUC-Methode)**, die bei einem IAS- oder IFRS-Abschluss zur Anwendung kommt, wenn der Verpflichtungsumfang aus einem defined benefit plan bewertet werden muss.

Die PUC-Methode kann als ein **degressiv quotiertes Anwartschaftsbarwertverfahren** beschrieben werden, das auf dem Prinzip der laufenden Einmalprämie beruht. Die PUC-Methode bewertet den Barwert des verdienten Anspruchs einer Pensionsverpflichtung, **wobei dieser erdiente Anspruch nicht mit dem vom BAG erarbeiteten Begriff des verdienten, rätierlichen Anspruchs (m/n-tel-Anspruchs) übereinstimmt.**



Nach IFRS bzw. US-GAAP gelten im Prinzip zum Bewertungsstichtag die zugesagten Leistungen der folgenden Jahre nach Maßgabe der Dienstzeit bis zum Stichtag im Verhältnis zur Dienstzeit bis zum möglichen Fälligwerden der Leistungen als erdient (degressiver m/n-tel-Anspruch). Sind also bis zum Stichtag 20 Dienstjahre vergangen, sind die Leistungen, die im Folgejahr fällig werden können, zu 20/21tel erdient, während die Leistungen ab Erreichen der Altersgrenze zu 50 % erdient sind, wenn die Altersgrenze 20 Jahre nach dem Stichtag liegt. Mindestens ist aber der zum Stichtag unverfallbare Anspruchsverlauf anzusetzen. Im Übrigen ergibt sich der Finanzierungsaufwand eines Wirtschaftsjahres nicht – wie bei ratierlichen Barwertverfahren – aus der Auffüllung der vorhandenen Deckungsmittel auf den Sollbetrag des m/n-tel-Barwerts, sondern aus der versicherungsmathematischen Bewertung des auf die Abrechnungsperiode entfallenden Anwartschaftszuwachses.

**Die PUC-Methode führt im Gegensatz zum Teilwertverfahren nicht zu einer Gleichverteilung des Aufwands** über den gesamten Finanzierungszeitraum, sondern zu einem in der Regel mit zunehmendem Alter steigenden Versorgungsaufwand (siehe hierzu Engbrocks, in: aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (Hrsg.), Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Teil I, Heidelberg, Rn. 157 ff.).

### 3.2 Quotiertes Anwartschaftsbarwertverfahren

**Das sog. quotierte Anwartschaftsbarwertverfahren** stellt auf das im deutschen Rechtssystem verankerte m/n-tel-Verfahren zur Ermittlung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaften ab und bewertet die zum jeweiligen Bewertungsstichtag bestehende Pensionsverpflichtung anhand des Anwartschaftsbarwerts, der sich exakt unter Berücksichtigung der am Stichtag erworbenen unverfallbaren Versorgungsanwartschaften ermittelt.